

Änderung der Jugendordnung

§ 6 Spielberechtigung

6. Um die gesundheitliche Überwachung der Jugendlichen aller Altersklassen sicherzustellen, sollen ärztliche Untersuchungen durchgeführt werden. Verantwortlich dafür, dass Jugendspieler regelmäßig von einem Arzt untersucht werden, sind die Erziehungsberechtigten; ein Erziehungsberechtigter hat dies bei der Beantragung einer Spielerlaubnis durch Unterschrift zu bestätigen. Die ärztliche Untersuchung soll vor der Antragstellung auf erstmalige Spielerlaubnis erfolgen. Alle Jugendlichen sollen sich darüber hinaus im ersten B-Junoren bzw. B-Juniorinnen-Jahr einer weiteren Untersuchung unterziehen. Juniorenspielern, denen der Arzt im Interesse ihrer eigenen Gesundheit und/oder der Gesundheit ihrer Mitspieler die sportliche Betätigung untersagt, muss die Spielberechtigung für diese Zeit entzogen werden. Unterhalb der Bezirksstaffel dürfen gehandicapte Juniorenspieler in der nächst niedrigeren Altersklasse spielen. Dies gilt für Spieler, die mehr als 50 % körperlich schwerbehindert sind oder ein Attest eines Kinderarztes vorlegen, in dem eine entsprechenden Retardierung bestätigt wird. Der Antrag ist ~~beim Verbandsjugendwart~~ **bei der Geschäftsstelle** zu stellen. Die Genehmigung gilt nur für das laufende Spieljahr.

§ 10 Gastspieler, Spielgemeinschaften und Zweitspielrecht

3. Eine Juniorenspielerin, die in ihrem Stammverein keine Möglichkeit hat, in einer altersgemäßen Juniorinnenmannschaft zu spielen, kann zusätzlich ein Zweitspielrecht für eine Juniorinnenmannschaft eines anderen Vereins erhalten. Hat sie in ihrem Stammverein auch keine Spielmöglichkeit in einer altersgemäßen Juniorenmannschaft, erstreckt sich das Zweitspielrecht auch auf Juniorenmannschaften dieser Altersstufe im anderen Verein. Das Zweitspielrecht ist beschränkt auf die altersentsprechende Mannschaft der Juniorinnen- bzw. Junioren des anderen Vereins, d.h. ein Einsatz in der nächst höheren Altersstufe des anderen Vereins ist nicht zulässig. Eine Juniorenspielerin, die in ihrem Stammverein keine Möglichkeit hat zusätzlich in einer Juniorenmannschaft zu spielen, kann zusätzlich ein Zweitspielrecht für eine Juniorenmannschaft eines anderen Vereins erhalten. Eine Juniorenspielerin, die in ihrem Stammverein keine leistungsgerechte Möglichkeit hat in einer Juniorenmannschaft zu spielen, kann ein Zweitspielrecht für eine Juniorenmannschaft eines anderen Vereins erhalten. Das Zweitspielrecht wird auf schriftlichen Antrag des Stammvereins ~~beim Verbandsjugendwart~~ **bei der Geschäftsstelle** beantragt und für ein Spieljahr erteilt. Zieht ein Verein, für den eine Juniorenspielerin ein Spielrecht erhalten hat, während des Spieljahres die Mannschaft zurück oder stellt er den Spielbetrieb ein, erlischt das Zweitspielrecht. Die Erteilung des Zweitspielrechts darf nicht dazu führen, dass Juniorenspielerinnen die Spielberechtigung für Mannschaften zweier Vereine erhalten, die im Meisterschaftsspielbetrieb gegeneinander antreten. Für Spiele in der nächst

höheren Altersklasse ihres Stammvereins bleibt die Juniorenspielerin spielberechtigt. Der Einsatz in Frauenmannschaften des Vereins, für den das Zweitspielrecht besteht, ist nicht zulässig. Juniorenmannschaften, die für mehr als drei Spielerinnen Zweitspielrecht erhalten haben, zählen nicht als eigene Jugendmannschaft im Sinne des § 16 Ziffer 3 SpO

§ 11 Altersklasseneinteilung

6. ~~Auf Antrag des Vereins kann einzelnen Juniorinnen auch die Spielberechtigung für eine Junioren-Mannschaft der nächstniedrigeren Altersklasse erteilt werden.~~ **Juniorinnen können auch in einer Junioren-Mannschaft der nächstniedrigeren Altersklasse eingesetzt werden. Ausgenommen sind Spielerinnen, die als Gastspieler bei einem anderen Verein spielen. Spielerinnen die mit einem Zweitspielrecht bei einem anderen Verein spielen, dürfen nur in Ihrem Stammverein in der nächstniedrigen Altersklasse eingesetzt werden.**

Änderung der AB 15 Gastspieler und Spielgemeinschaften der Junioren

§ 7a Gastspielerlaubnis für Freundschaftsspiele

1. Für einzelne Spieler kann auf Antrag eine Gastspielerlaubnis zum Einsatz in Freundschaftsspielen für Mannschaften eines anderen Vereins, für den der Spieler kein Spielrecht hat, erteilt werden, wenn
 - a) die schriftliche Erlaubnis des Vereins, für den der Spieler Spielrecht hat, vorgelegt wird
 - b) der Spieler nicht gesperrt ist bzw. keiner Wartefrist unterliegt,
 - c) der Antrag Name, Vorname, Geburtstag und Passnummer beinhaltet.
2. Für Spieler aus einem anderen Nationalverband ist die Bestätigung des Nationalverbandes oder des Vereins mit vorzulegen.
3. Für Spieler aus einem anderen Nationalverband / Landesverband muss der antragstellende Verein dafür Sorge tragen, dass für den Spieler für das beantragte Spiel eine Sportversicherung besteht.
4. Die Gastspielerlaubnis wird erteilt für Mannschaften:
 - a) der Bundesligen, Regionalliga und BW-Oberliga durch ~~den Verbandsjugendwart~~ **die Geschäftsstelle**,
 - b) im Juniorinnenbereich der Bundesliga und BW-Oberliga durch ~~den Verbandsjugendwart~~ **die Geschäftsstelle**
5. Diese Gastspielerlaubnis ist dem Schiedsrichter ~~zusammen mit dem Spielerpass bei der Passkontrolle~~ vorzulegen.